

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222/47 15 23

Zahl: 6184/86

Präsidium des
NationalratsDr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Wien, am 1.12.1986

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	73 GE 9 96
Datum:	1. DEZ. 1986
Verteilt	12. DEZ. 1986 <i>Maell...</i>

Betr.: Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport; GZ. 14.163/4-III/2/86, Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz

Die Evangelische Kirchenleitung hat zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ausgesandten Gesetzesentwurf, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert werden soll, die beiliegende Stellungnahme erstellt. Der Evangelische Oberkirchenrat beehrt sich, entsprechend der Aufforderung in der Aussendung des Bundesministeriums, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, mit der Bitte, die übersandten Ausfertigungen den befaßten Organen und Organwaltern zuzustellen und weiterzuleiten.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz e.h.

F.d.R.d.A.:

Akmer Heidemann

Evangelischer Oberkirchenrat A. u. F. B. Wien

1180 Wien, Neue-Stradlengasse 5 - Telefon (022) 47 11 21

Zahl 6184/86

Wien am 1.12.1986

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ. 14.163/4-III/2/86, Sachbearbeiter Dr. Jonak; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Religionsunterrichtsgesetz geändert wird

Die Evangelische Kirche in Österreich begrüßt mit Dank die im Wege des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport erstellte Vorlage für eine Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz, die es ermöglicht und ermöglichen soll, daß nicht wie bisher mindestens 5 Schüler am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen können müssen, um eine Religionsstunde eingeteilt und remuniert zu erhalten, sondern daß künftig bereits bei 3 oder 4 Schülern eine Wochenstunde Religionsunterricht vollzogen werden kann.

Mit dieser grundsätzlichen Regelung kommt die Republik Österreich einmal mehr dem im österreichischen Staatsvertrag garantierten und völkerrechtlich verankerten Minderheitenschutz nach, wobei insbesondere die Evangelische Kirche in Österreich als Minderheitskirche für eine derartige Möglichkeit dankbar zu sein hat. Die an die Kirchenleitung herangetragene Besorgnis, daß durch eine Novellierung von § 7a (3) hinsichtlich der "Reisebewegungen" eine Schlechterstellung zur bisherigen Lage für die religionsunterrichtserteilenden Professoren bzw. Lehrer geschaffen würde, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat schon deshalb nicht

- 2 -

geteilt, da die diesbezügliche Novelle im Religionsunterrichtsgesetzentwurf nur § 7a (3) leg.cit. betrifft, sohin jene Gesetzesbestimmung, die bisher den gesamten Lehrpersonalaufwand für Schüler unter 5 und damit auch einschließlich Reisebewegungen der Kirche zudachte. Es darf angenommen werden, daß § 7a (2) RelUntG unverändert bleibt und damit diese Befürchtungen einzelner Herren Fachinspektoren nicht zutreffend sein dürften.

So sehr die Intention von § 7a (3) von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche begrüßt wird, muß doch gegen den letzten Satz dieser vorgesehenen gesetzlichen Regelung remonstriert werden, mit der begutachtenden Bitte, diesen Satz der mit "In diesen Fällen" beginnt, ersatzlos zu streichen. Als Begründung für diese Bitte sei gegeben, daß hier die Gefahr einer Durchlöcherung des in Jahrzehnten entwickelten Beamtendienstrechts oder auch Vertragsbedienstetenrechts geschaffen würde, sind doch die Reisegebührenvorschriften auf der Basis von § 92 (1) GG 1956 geregelt und wurde die ursprüngliche Verordnung der Bundesregierung vom Jahr 1955 damit Gesetz bzw. auf Gesetzesstufe angehoben. Mag es auch richtig sein, daß nach dem Grundsatz "lex specialis derogat generali" der von der Evangelischen Kirchenleitung in Frage gezogene Satz des Gesetzesentwurfes keine Durchlöcherung des Grundsatzprinzips befürchten läßt, sei doch wegen der Grundsätzlichkeit dieser Vorschriften gebeten, hier keine Unterrichtsstunden zu schaffen, die gleichsam Unterrichtsstunden minderer Art sind.

Betrachtet man diese Frage aus der Sicht des Anspruches des Schülers auf Unterricht, ein Anspruch, der nicht übersehen werden darf, auch wenn den Schülern trotz aller Demokratisierung im Schulrecht das Forum der Ausformulierung von Ansprüchen fehlt, erheben sich ein weiteres Mal gegen derartige Stunden minderen Wertes Bedenken. Aus welcher Sicht immer der beanstandete Satz betrachtet wird, stellt sich dessen Unnotwendigkeit heraus und muß daher die nachhaltige Bitte deponiert werden, diese vorgesehene Regelung dieses Satzes auch nicht in anderer Form

inhaltlich zu fassen, sondern auf diesen Satz ersatzlos zu verzichten.

Aus Anlaß dieser Novelle des Religionsunterrichtsgesetzes darf jedoch noch eine weitere Anregung gegeben werden, der den § 7a (1) betrifft, wobei in § 7a (1) eine Klarstellung erfolgen sollte, daß auch ein Zusammenziehen von Schülern des selben Bekenntnisses verschiedener Schularten möglich ist, z.B. AHS und BHS. Der vom Gesetzgeber angestrebte Effekt, daß man Schüler von Minderheitsbekenntnissen zusammenfassen und gemeinsam religionsunterrichtsmäßig betreuen soll, scheitert in extremen Diasporagebieten manchmal an dem Umstand, daß Schüler einer entsprechenden Schulstufe verschiedene Schularten besuchen, seien diese auch im selben Gebäude, was dazu führt, daß diesen Schülern dann getrennt Religionsunterricht erteilt werden muß. Für die Frage des Religionsunterrichts ist es von nicht so wesentlicher Bedeutung, ob der betreffende 16jährige eine allgemeinbildende höhere Schule, oder eine berufsbildende höhere Schule besucht und wäre es erstrebenswert, Schularten gleicher Wertigkeit hier ebenfalls schülermäßig für den Religionsunterricht zusammenfassen zu können. Die Fachinspektion für den Religionsunterricht ist in beiden Fällen die gleiche.

Evangelischer Oberkircherat A.u.H.B. Wien

Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz



F.d.R.d.A.:

Andreas H. ...